



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 19.02.2019				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 1/530/2019	
Nr. 5.1 der TO					
Dez. I		FB 1: Zentrale Dienste		Datum: 15.02.2019	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II	
				Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat		19.02.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Produkthaushalt 2019 - Haushaltssatzung mit Anlagen und Stellenplan 2019

hier: Zuschuss für den Ausbau eines Glasfasernetzes im Außenbereich von Lüdinghausen, Bürgerantrag der Teilnehmergeinschaften für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V. für Lüdinghausen und Seppenrade

I. Beschlussvorschlag:

1.

Die Nichterfüllung des geäußerten Wunsches auf nachträgliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Lüdinghausen ist nicht als Schmälerung der erbrachten Leistungen der beiden Teilnehmergeinschaften zu verstehen, sondern beruht auf gemeinderechtlichen, haushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Vorgaben, die der Rat der Stadt Lüdinghausen zu beachten hat und aus rein politischen Gründen nicht außen vor lassen darf.

oder

2.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen erkennt die von den Mitgliedern beider Teilnehmergeinschaften erbrachten Leistungen in der Form an, dass pro gezahltem Vereinsbeitrag 250,00 Euro aus allgemeinen Steuergeldern zur Verfügung gestellt werden.

II. Rechtsgrundlage:

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU)

Verordnung (EU) Nr. 659/2014 vom 15. Mai 2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union

Grundgesetz (GG)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW)

Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

1.

Die Teilnehmergeinschaften für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V. für Lüdinghausen und Seppenrade beantragten mit Schreiben vom 24.01.2019 die Beratung des Tagesordnungspunktes „Zuschuss für den Ausbau eines Glasfasernetzes im Außenbereich von Lüdinghausen“. Auf das als Anlage 1 beigefügte Schreiben hierzu wird verwiesen.

Im Antrag der Teilnehmergeinschaften wird vorgeschlagen, die Aufwendungen für den Glasfaserausbau mit 280,00 Euro je gezahlten Vereinsbeitrag zu fördern. Der Zuschuss soll anteilig an die beiden Vereine zur Deckung der Tiefbauarbeiten ausgezahlt werden.

Mit diesem Antrag hat der Haupt- und Finanzausschuss sich in seiner letzten Sitzung vom 12.02.2019 beschäftigt. Bei Befangenheitsklärung des Stadtverordneten Anton Holz sowie bei einer Gegenstimme des Bürgermeisters haben alle übrigen Ausschussmitglieder aus politischen Gründen den Wünschen beider Teilnehmergeinschaften dergestalt entsprochen, dass sie jedem Vereinsmitglied 250,00 Euro aus allgemeinen Steuermitteln zur Verfügung stellen wollen.

Unklar ist, woraus sich die gewünschte Summe der Teilnehmergeinschaften ergibt sowie die genaue Zahl der vom Antrag betroffenen Haushalte. Wird zwischen ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern unterschieden? Gibt es eine Stichtagsregelung?

Bewohner des Außenbereichs berichten der Verwaltung, dass man auf der Suche nach weiteren Fördermitgliedern ist. Die Gewinnung weiterer Fördermitglieder würde zu einer Vermögensmehrung bei den beiden Teilnehmergeinschaften führen und bei Auflösung der Vereine zu einer höheren Ausschüttung des restlichen Vereinsvermögens führen. Zudem dürfte die Zahl der im Außenbereich an Glasfaser angeschlossenen Haushalte tatsächlich größer sein als die Zahl der Vereinsmitglieder. So gibt es u.a. Anschlüsse, die nicht über die beiden Teilnehmergeinschaften erfolgten, sondern zum Teil über Teilnehmergeinschaften auf dem Gebiet der Stadt Dülmen als auch durch die „Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe“. Die Grenzen zwischen Innen- und Außenbereich sind fließend. Über Kenntnisse bezüglich der genauen Anzahl der insgesamt im Außenbereich getätigten Anschlüsse verfügt die Verwaltung nicht.

Darüber hinaus erfolgten im Innenstadtbereich als auch in Gewerbegebieten Nachfragen auf Bezuschussung durch die Stadt Lüdinghausen für Anschlüsse an Glasfasernetze; dieser Bitte konnte u.a. wegen beihilferechtlicher Problemlagen seinerzeit nicht entsprochen werden.

2.

Festzuhalten gilt, dass es keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Stadt Lüdinghausen gibt, die beantragte finanzielle Leistung tatsächlich zu gewähren. Beantragt wird hier die Übernahme einer (neuen) freiwilligen Aufgabe. Grundsätzlich können Kommunen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung (Art. 28 GG i.V.m. Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen) das „Ob“ und „Wie“ freiwilliger Aufgaben selbst bestimmen.

3.

Sie sind dabei allerdings auch an Recht und Gesetz gebunden. So ist u.a. nach § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich und sparsam zu führen. Die Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln ergibt sich aus dem Umgang mit fremden (der Allgemeinheit, den Gemeindeangehörigen gehörenden) Zahlungsmitteln und Vermögen. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit ist überschritten, wenn das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar ist. Eine relevante pflichtwidrige Schädigung der zu betreuenden Haushaltsmittel kommt immer dann in Betracht, wenn ohne entsprechende Gegenleistung Zahlungen erfolgen, auf die im Rahmen vertraglich geregelter Rechtsverhältnisse kein Anspruch besteht.

Das Glasfaserprojekt im Außenbereich ist technisch fast abgeschlossen und vollständig finanziert. Ein Zuschuss an die Teilnehmergeinschaften deckt keine Finanzierungs- bzw. Wirtschaftlichkeitslücke, mit der ggf. der Einsatz öffentlicher Gelder gerechtfertigt werden könnte. Ebenso erwirbt die Stadt Lüdinghausen keinen Anspruch auf eine entsprechende Gegenleistung. Eine Zuwendung außerhalb eines konkreten Leistungsaustausches setzt eine finanzielle Bedürftigkeit beim Zuwendungsempfänger voraus. Diese wurde jedoch nicht vorgebracht und ist auch darüber hinaus nicht zu erkennen. Die Gewährung von Geldleistungen ohne rechtliche Verpflichtung, ohne

Gegenleistung und ohne erkennbare Bedürftigkeit begegnet grundsätzlichen rechtlichen Bedenken.

Von einer sparsamen Haushaltsverwaltung und einer treuhänderischen Verwertung des Vermögens der Stadt Lüdinghausen im Rahmen der geltenden Bestimmungen kann schlechthin nicht mehr die Rede sein.

Die von beiden Teilnehmergeinschaften im Nachhinein geforderte Bezuschussung von knapp 200.000,00 Euro ist als ein Verstoß gegen und als eine Umgehung des Art. 6 Ziffer 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 659/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107, 108 AEU anzusehen.

Art. 107 Absatz 1 AEU untersagt staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, wenn sie gegen die sog. „Anreizeffekte“ verstoßen; denn Beihilfen sollen nur in dem Maße gewährt werden, in welchem sie zur Erreichung der mit Marktkräften allein nicht zu verwirklichenden Ziele erforderlich sind. Die Beihilfe soll eine Verhaltensänderung des Begünstigten hervorrufen.

Ein Anreizeffekt liegt dann nicht vor, wenn das Vorhaben, das gefördert werden soll, auch ohne die staatliche Beihilfe verwirklicht worden wäre. Für solche Beihilfeempfänger stellt die Inanspruchnahme der staatlichen Förderung regelmäßig einen Mitnahmeeffekt dar. Beginnt ein Unternehmen vor Antragstellung mit der Verwirklichung des Projekts, geschieht die Realisierung des Projekts in der Regel unabhängig von einer Gewährung von potentiellen Beihilfen – wie das die beiden Teilnehmergeinschaften in Lüdinghausen tatsächlich auch praktiziert haben. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gilt ausdrücklich für Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen. Eine nachträgliche Bezuschussung der Teilnehmer ist demzufolge als Umgehung der beihilferechtlichen Vorgaben zu sehen und zu werten.

Die Ausschüttung von Steuergeldern an die beiden Teilnehmergeinschaften wirft deshalb mit Blick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW sowie auf haushaltsrechtliche, beihilferechtliche und vermögensrechtliche Interessen der Stadt, die Frage nach Rechtskonformität und Haftung auf. Darüber hinaus gibt es den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 GG zu beachten.

4.

In dem vorliegenden Antrag wird darauf verwiesen, dass bei der Beantragung sowie Bewilligung von Fördermitteln höhere Kosten für die Stadt Lüdinghausen entstanden wären, was gleichzeitig eine Entlastung der Anschlussnehmer im Außenbereich dargestellt hätte. Aufgrund der bereits 2017 seitens der Vereine festgelegten Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber MueNet GmbH war ein Förderantrag der Stadt Lüdinghausen jedoch nicht mehr möglich, da die Durchführung eines mit öffentlichen Mitteln bezuschussten Vorhabens nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Die Teilnehmergeinschaften wurden in vielen Gesprächen sowohl von der Kreiswirtschaftsförderung als auch von Seiten der Verwaltung auf die Problemlagen eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns hingewiesen. Diese Problemlagen waren den Verantwortlichen der Teilnehmergeinschaften bekannt. Trotz dieser Kenntnis haben sie sich für einen Maßnahmenbeginn, der eine nachträgliche Bezuschussung im Vorhinein ausschließt, entschlossen. Darüber hinaus hätte ein diesbezüglich getätigtes Ausschreibungsverfahren keineswegs sicher dazu geführt, dass der Ausbau mit der gewollten Glasfaser-Technik stattgefunden hätte. Auch Vectoring- und Kupferkabel-Projekte waren ebenfalls förderfähig; eine Priorisierung zu Glasfaser-Projekten seitens des Fördermittelgebers wurde diesbezüglich erst 2018 gemacht.

Die von Seiten der Teilnehmergeinschaften und eines Teils der Politik genannten entstandenen Ausbaukosten von ca. 8.000,00 Euro je Teilnehmer können nicht bestätigt werden. Unterlagen über die Berechnung liegen der Verwaltung nicht vor. Die Aussage, dass bei der Bewilligung von Fördermitteln der Stadt Lüdinghausen höhere Kosten entstehen würden, trifft nicht zu. Das von den Teilnehmergeinschaften gewählte Modell sieht eine Eigentumsübertragung der Glasfaserleitungen vor. Eine solche Übertragung, ohne Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand, wäre förderrechtlich nicht möglich gewesen.

5.

Die im Antrag vorgebrachten Beispielfälle der Nachbargemeinden sind nicht vergleichbar bzw. treffen nicht zu.

Der in Dülmen gewährte 350-Euro-Rabatt wurde vor der Nachfragebündelung beschlossen, um eine möglichst hohe Teilnehmerzahl zu gewährleisten. Diese Möglichkeit wurde in Lüdinghausen zu keinem Zeitpunkt in der Planung des Vorhabens seitens der Teilnehmergeinschaften angesprochen.

Bei der Stadt Olfen beginnt der Glasfaserausbau im Außenbereich voraussichtlich in diesem Jahr. Trotz der bis zuletzt unklaren Lage, ob die vorliegenden Anschlussverträge ausreichen, wurde kein Zuschuss in Aussicht gestellt.

In der Gemeinde Senden wurde ebenfalls kein Zuschuss gezahlt. Hier fand lediglich eine Verschiebung der Kosten für die Leistungen statt. So nimmt der Netzbetreiber in Senden einen höheren Baukostenzuschuss, dafür reduziert sich die sogenannte „Buddelkasse“ auf 500 Euro je Teilnehmer.

Auch ist beispielsweise nicht bekannt, dass Kommunen wie Nordkirchen, Ascheberg oder Nottuln einen Zuschuss gewährt haben.

6.

Aufgrund des o.g. Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses als auch der Berichterstattung in der Presse liegt zwischenzeitlich ein Bürgerantrag vor, ob die Stadt Lüdinghausen sich vorstellen könnte, eine Kostenbeteiligung für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Außenbereich zu übernehmen. Schließlich führe ein gemeinsames Vorgehen im Außenbereich zu einer wirksamen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (siehe Anlage 2).

Weiter fragen Außenbereichsbewohner nach, ob die Stadt Lüdinghausen eine finanzielle Unterstützung leisten könne, wenn sich Außenbereichsbewohner an die öffentliche Trinkwasserversorgung anschließen.

7.

Abschließend sei noch einmal hingewiesen auf die enormen Leistungen der Teilnehmergeinschaften für die Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V., welche ohne finanziellen Zuschuss der öffentlichen Hand den Glasfaserausbau im Außenbereich vorangetrieben haben. Gerade durch deren besonderes Engagement konnte eine leistungsstarke und nachhaltige Infrastruktur der Telekommunikation als Teil einer modernen Informationsgesellschaft in Lüdinghausen geschaffen und ein wertvoller Beitrag zur Digitalisierung geleistet werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gewährung des vorgeschlagenen Zuschusses würde als Aufwand den Haushalt 2019 zusätzlich deutlich belasten. Ebenso würde der im Finanzplan ausgewiesene Fehlbetrag von 8.441.000 Euro weiter vergrößert und zu einem höheren Kreditbedarf führen.

Anlagen:

Antrag der Teilnehmergeinschaften für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V. für Lüdinghausen und Seppenrade vom 24.01.2019